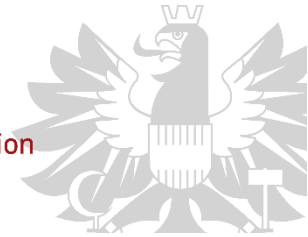


MonitoringAusschuss

Unabhängiger Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen



August 2020

Stellungnahme bezüglich der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit der die Prüfungsordnung AHS, die Prüfungsordnung BMHS, die Prüfungsordnung AHS-B, Prüfungsordnung Kollegs und Sonderformen für Berufstätige an BMHS, die Externistenprüfungsverordnung sowie die Zeugnisformularverordnung geändert werden

Der Unabhängige Monitoringausschuss ist zuständig für die Überwachung der Einhaltung der UN-Konvention „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-BRK)¹ vom 13. Dezember 2006 in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind. Er hat sich auf der Grundlage des damaligen § 13 des Bundesbehindertengesetzes (BBG)² in Umsetzung der Konvention konstituiert. Es obliegt dem Unabhängigen Monitoringausschuss gem. § 13g Abs. 2 Z. 1 und 2 BBG³ in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind, Stellungnahmen von Organen der Verwaltung mit Bezug auf die Umsetzung der UN-Behindertenkonvention einzuholen (Ziffer 1) und Empfehlungen und Stellungnahmen betreffend die Umsetzung der UN-BRK abzugeben (Ziffer 2). Dabei haben nach Absatz 4 alle Organe des Bundes den Monitoringausschuss bei der Besorgung der Aufgaben des Absatzes 2 Z. 1 zu unterstützen, ihm Akteneinsicht zu gewähren und auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Der Monitoringausschuss ist auch in Gesetzesbegutachtungen einzubeziehen. Er bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Der Monitoringausschuss begrüßt zunächst grundsätzlich die geplanten Änderungen in den Prüfungsordnungen hinsichtlich der Verankerung von Bestimmungen über die barrierefreie Ablegung der Klausurprüfung in den standardisierten Prüfungsgebieten für Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten mit Körper- oder Sinnesbehinderungen.

¹ Engl.: Convention on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD); UN-Generalversammlung, A/RES/61/106; BGBl. III Nr. 155/2008. ratifiziert mit 26. Oktober 2008 BGBl. III Nr. 155/2008, neue Übersetzung: BGBl. III Nr. 195/2016.

² BGBl. Nr. 283/1990 i.d.F.d. BGBl. I Nr. 115/2008, , in derzeit geltender Fassung §§ 13g-13l.

³ i.d.F.d. BGBl I Nr. 59/2018.

UN-BRK konforme Umsetzung des § 37 Abs. 3a SchUG

Art. 24 UN-BRK garantiert Menschen mit Behinderungen einen gleichberechtigten Zugang zu öffentlichen Schulen und verpflichtet den Staat, angemessene Vorkehrungen zur individuell notwendigen Unterstützung der Schülerinnen und Schüler zu treffen. Die Zentralmatura mit standardisierten Klausurarbeiten stellt Schülerinnen und Schüler mit Körper- und Sinnesbehinderungen vor besondere Herausforderungen. Es ist unerlässlich, dass hier nicht nur Vorkehrungen im organisatorischen Ablauf und in der Durchführung der abschließenden Prüfung festgelegt werden. Es müssen in allen Prüfungsordnungen Bestimmungen aufgenommen werden, die eine notwendige Anpassung von Prüfungsunterlagen und die Bereitstellung der notwendigen Hilfsmittel für Schülerinnen und Schüler mit Körper- und Sinnesbehinderungen ermöglichen und garantieren.

Der Monitoringausschuss macht darauf aufmerksam, dass mit diesen Prüfungsverordnungen keine UN-BRK-gemäße Umsetzung des § 37 Abs. 3a SchUG erfolgt und eine weitergehende Überarbeitung dringend geboten ist.

Dies wird wie folgt begründet.

Menschen mit Hörbehinderungen

Es entspricht nicht der Intention der UN-BRK, dass für Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten mit Hörbeeinträchtigung oder Gehörlosigkeit der Prüfungsteil „Hörverständnis“ einfach entfällt. Auch Menschen mit Hörbehinderungen können und müssen im Rahmen ihrer privaten und beruflichen Tätigkeiten mündlich vorgetragene Texte (auch Fremdsprachen) verstehen und anwenden. Sie benötigen dazu entsprechende Hilfsmittel, z.B. Gebärdendolmetscher. Gebärdensprachdolmetscherinnen und -Dolmetscher sind durchaus in der Lage, auch einen längeren Text zu übersetzen. Es ist zusammen mit den betreffenden Menschen auszuarbeiten, wie die Hilfsmittel zur Übersetzung des mündlichen Vortrages auszusehen haben.

In der Wirkungsfolgenabschätzung wird darauf hingewiesen, dass zur Umsetzung der Verordnung keine finanziellen Ressourcen benötigt werden. Es sind aber sehr wohl die finanziellen Ressourcen zur Bereitstellung der benötigten Hilfsmittel sicher zu stellen.

In allen Prüfungsordnungen sollte daher festgelegt werden, dass bei allen mündlichen Prüfungen für Menschen mit Hörbehinderungen Unterstützung bereitgestellt werden muss. Die erforderlichen Maßnahmen werden in der Stellungnahme des Österreichischen Gehörlosenbundes vom 30. April 2017 (Parlamentarische Materialien 1532/SN-299/ME XXV. GP) ausführlich und genau dargestellt.

Menschen mit Sehbehinderungen

Derzeit ist offensichtlich angedacht, dass in den Fächern „Mathematik“ und „Angewandte Mathematik“ für Menschen mit Sehbeeinträchtigungen entsprechende adaptierte Prüfungsunterlagen zur Verfügung gestellt werden. Das wird ausdrücklich begrüßt. Hier bedarf es jedenfalls einer weiteren Überprüfung, ob künftig nicht auch in anderen Fächern bei der Zentralmatura entsprechend adaptierte Unterlagen gebraucht werden. Dabei sind Menschen mit Sehbehinderungen jedenfalls miteinzubeziehen.

Menschen mit Körperbehinderungen

Im § 37 Abs. 3a SchUG ist festgelegt, dass für Menschen mit Körper- und Sinnesbehinderungen bei standardisierten Klausurprüfungen Abänderungen vorzunehmen sind, wenn die Aufgabenstellung geeignet ist, das Prüfungsergebnis für diese Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten zu beeinflussen. Diese Anpassungen werden mit der vorliegenden Verordnung für Menschen mit Sinnesbehinderungen zumindest teilweise ermöglicht. Für Menschen mit Körperbehinderungen sind keinerlei Anpassungen vorgesehen. Auch hier ist jedoch auszuarbeiten, welche Änderungen bei standardisierten Klausurarbeiten im Rahmen der Reifeprüfung notwendig sind, um einen gleichberechtigten Zugang zur Ablegung dieser Prüfung zu ermöglichen. Es ist gemeinsam mit den betreffenden Menschen auszuarbeiten, welche Anpassungen notwendig sind und die Verordnung entsprechend zu adaptieren.

Anmerkungen zur allgemeinen Prüfungssituation für Menschen mit Körper- und Sinnesbehinderungen nach § 3 Abs. 4 Prüfungsordnungen AHS/BMHS

§ 3 Abs. 4 Prüfungsordnung AHS und § 3 Abs. 4 Prüfungsordnung BMHS enthalten – sehr weit formuliert – die Möglichkeit der individuellen Anpassung für die einzelne Schülerin und den einzelnen Schüler. Dabei hat die Schulleiterin oder der Schulleiter die erforderlichen Veranlassungen zu treffen.

§ 3 Abs. 4 Prüfungsordnung AHS und wortgleich § 3 Abs. 4 Prüfungsordnung BMHS lauten:

„Im Falle einer Beeinträchtigung durch eine Körper- oder Sinnesbehinderung, die geeignet ist, das Prüfungsergebnis zu beeinflussen, sind durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden Vorkehrungen im organisatorischen Ablauf und in der Durchführung der abschließenden Prüfung festzulegen, die ohne Änderung des Anforderungsniveaus eine nach Möglichkeit barrierefreie Ablegung der Prüfung durch die betreffende Prüfungskandidatin oder den betreffenden Prüfungskandidaten ermöglichen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat die erforderlichen Veranlassungen zu treffen.“

Diese Paragraph umfasst alle Teilbereiche der Matura bzw. der abschließenden Prüfungen an BMHS und ermöglicht eine Vielzahl unterschiedlicher Anpassungen an die

jeweilige Situation im Bereich des organisatorischen Ablaufs. Die Schulleiter können aber aufgrund dieser Bestimmung keine Hilfsmittel gewähren oder die Prüfungsunterlagen verändern.

Sinnvolle angemessene Vorkehrungen für die Reifeprüfung im Sinne der UN-BRK müssen aber genau das auch umfassen. Der Monitoringausschuss regt daher an, dass die Prüfungsordnungen dahingehend ergänzt werden müssen, sodass alle notwendigen angemessenen Vorkehrungen getroffen werden können. Dies könnte durch entsprechende Formulierung der Norm selbst oder aber ausführlich im Rahmen eines Anhangs zu §3 Abs. 4 Prüfungsordnung AHS/BMHS geschehen. In diesem Anhang könnten dann die Definition für angemessene Vorkehrungen am Prüfungsstandort nebst Beispielen, Bestellung von Klausuraufgaben in digitaler und anderer Form, spezifische Vorkehrungen bei Körperbehinderungen oder chronischer Krankheit, bei Blindheit oder Sehbehinderungen und Gehörlosigkeit oder Hörbeeinträchtigung dargestellt werden.

Für den Ausschuss

Christine Steger

Vorsitzende

Dieses Schreiben ergeht anlässlich des Ersuchens um Stellungnahme vom 11. Juli 2020 (GZ 2020-0.109.307) an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung.